Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 380.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 7 Juli 1801. Fünftes Quartal. Den 18 Meßidor IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 bz. in Bern, und mit 5 Fr. 5 bz. postfrey ausser Bern, ungesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 bz.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom ... Juni.

Der Vollziehungs-Rath —

Nach Einsicht eines Schreibens der Gemeindskammer-Verwalter und Commissarien der Stadt Bern an den gesetzgeb. und Vollz. Rath vom 15. Juni 1801, und einer Protestation, worin dieselben gegen die Losreissung des Gebietes, der Rechte und der Besitzungen, welche der Stadt Bern als ein erworbenes Eigenthum zugehören sollen, protestiren;

In Erwägung, daß diese Schriften nach ihrem Inhalte, ihrer Form und ihrem Zwecke, der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwider sind, und daß übrigens weder die Gemeindskammer noch die Commissarien der Bürgerschaft von Bern befugt waren, dieselben abzufassen; beschließt:

1. Der Regierungsstatthalter des Cantons Bern sey beauftragt, sich sogleich an den Ort der Sitzungen der Gemeindskammer zu begeben, sich die Protokolle, welche die Berathschlagungen über die zwey gedachten Akten enthalten, vorlegen, und eine Abschrift derselben nehmen zu lassen, die er dem Vollziehungs-Rathe zu übersenden hat.
2. Nachdem der Statthalter aus den Protokollen ersehen, welche Glieder für die Maßregel gestimmt und welche sich derselben widersezt haben, wird er diesen leztern erklären, daß ihnen provisorisch allein die Geschäfte der Gemeindskammer aufgetragen seyen.
3. Diejenigen Glieder, welche der Maßregel beygetreten, sollen in ihren Amtsverrichtungen suspendirt seyn, durch den öffentlichen Ankläger vor das Distriktsgericht gezogen, und hier nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt werden.
4. Die Vollziehung dieses Beschlusses sey dem Justizminister aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 26. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeycommißion, das Pintenschenkrecht des B. Wodtli betreffend.)

Wodtli beschwerte sich darüber bey dem Vollz. Rath, und derselbe sezte diese Summe auf Fr. 40 herab; allein daran glaubte sich Wodtli nicht ersättigen zu können; er

wiederholte seine Bitte um gänzliche Befreyung, wurde aber den 30. April 1801 von dem Vollz. Rath abgewiesen.

Jezt langt er mit einer Petition vor Ihnen B. G. ein; behauptet, sein Pintenschenkrecht gehöre in die Cathegorie der alten Wirthschaften, deren Besitzer kein Bewilligungs-Emolument zu erlegen haben, und stellt vor, es wäre ihm nützlicher die An. 1788 erlegten Fr. 1200 von dem Staat zurükzufodern, und als ein ganz neuer Wirth ein Patent mit Bezahlung der höchsten Bewilligungsgebühr zu lösen, und bittet um Befreyung von der Bezahlung jener Fr. 40.

Ueber diese Petition bemerkt nun Eure Polizeycommißion, daß sie in die nemliche Classe zu gehören scheint, wie die verschiedener Pintenschenkwirthe der Gemeinde Zofingen, da sich auch diese auf bezahlte persönliche Concessionen stüzten. Ohne nun die Gründe näher auseinanderzusetzen, die Sie B. G. damals leiteten, schlägt Eure Polizeycommißion Ihnen lediglich vor, in das Begehren des B. Wodtli nicht einzutreten.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungscommißion wird in Berathung genommen:

Die auf den Antrag Eurer Criminalcommißion von dem gesetzgebenden Rath unterm 16. April an den Vollz. Rath erlassene Botschaft schloß sich mit folgender aus allen edeln Herzen wiederhallenen Erklärung: „der gesetzgebende Rath ist so weit entfernt diese Vergehen der Strenge der Gesetze überliefern zu wollen; daß er vielmehr dem schönen Augenblik entgegen sieht, welcher der Regierung gestatten wird, das allgemeine und unbedingte Vergessen und Verzeihen aller bloß politischen Verirrungen zu beschliessen. Der gesetzgebende Rath würde diesen Augenblik als eine der süssesten Belohnungen für seine Bemühungen ums Vaterland ansehen."

Er ist eingetroffen dieser schöne Zeitpunkt den Ihr B. G. mit soviel Rührung prophezeihtet! Der Vollz. Rath thut Euch dieß durch seine unterm 18. May eingelangte Gegenbotschaft kund, und ladet Euch zugleich ein, das dießörtige Amnestiegesetz abzufassen, und zwar auf eine den Erwartungen des Vaterlands entsprechende Weise, d. h. nach den Empfindungen Eurer Criminalcommißion, ohne Verzug und mit so wenigen Ausnahmen und Bedingungen, als die Pflicht für die Erhaltung der innern Ruhe es immer gestattet. Sollte aus Mangel der Kenntniß der Personen oder der politischen Lage des Vaterlands, dieser Gesetzvorschlag in seiner Ausdehnung oder Einschränkungen zu weit gehen, und wesentliche Abänderungen erfoderlich seyn, so werden die von dem Vollz. Rath zugehenden Bemerkungen uns dessen belehren.

Alle seit drey Jahren in und ausser dem Vaterland von dessen Söhnen begangene politische Sünden, sind auf die Art wie die Revolution in einer Gewitterwolke über Helvetien gekommen ist, nicht als Ausflüsse eines verdorbenen den Grundsätzen der Freyheit und Rechtgleichheit abgeschwornen Herzens, sondern bey den einen als Folgen ihres Unmuthes über aussere Gewalt und die mit der Revolution über ihr Vaterland sich ergossenen Leiden; bey den andern als unbedachte Ausbrüche eines vorübergegangenen ultra- oder contrarevolutionairen Modefiebers, und (zu geschweigen derjenigen, die nachdem sie zu wiederholtenmalen umsonst dem Vaterland ihre Dienste anboten, ihr brodloses Elend oder die damalige Uebermacht der Oestreicher fortgerissen hat); und bey den dritten, die vermuthlich die gröste Zahl ausmachen, als das Werk eines blossen Zufalls anzusehen — Vergehen also, die nach ihren Triebfedern beurtheilt, am Ende einer Revolution, die nur durch allgemeine Aussöhnung und Eintracht gedeyhen kann, Verzeihung und gänzliche Vergessenheit verdienen.

Von der Freylassung oder Rückkehr dieser auf einen Augenblik verirrten, wahrscheinlichst in sich selbst gekehrten Söhnen, hat das Vaterland um so weniger Aufwieglung gegen die bestehende Ordnung der Dinge und Gefährdung der öffentlichen Ruhe zu besorgen; da nur Menschen von dem allerverworffensten Schlag, deren es wenige giebt, nach Benutzung einer ihnen ohne irgend eine kränkende Bedingung angebotenen Amnestie, einer solchen treulosen Niederträchtigkeit fähig seyn könnten, und sie dadurch nicht nur die Regierung zu der strengsten Bestrafung auffordern, sondern sich selbst in den Augen der ganzen ehrbaren Welt und ihrer eigenen Gefährten, durch diese entehrende That brandmarken würden. — Ueber alle Personen die sich obgedachter politischer Verbrechen schuldig gemacht haben, hat die Criminalcommission Euch den von dem Vollz. Rath bereits geäusserten großmüthigen Gesinnungen gemäß, eine Generalamnestie in Globo vorschlagen zu sollen geglaubt.—Weh thut es Ihrer Commißion, daß sie nach ihrer Ansicht nicht auch in dieser allgemeinen Amnestie die ausgewanderten Geistlichen, unter welchen sich achtungs- und bedaurenswürdige Männer befinden, begreiffen, sondern denselben nur individualiter die Rükkehr in ihr Vaterland eröffnen kann.

Die vielfältigen Nachrichten und zuverläßigsten Beweise lassen keinen Zweifel übrig, daß die blinde Wuth des Volks, (an welcher keine vormals angesehene und

begüterte Männer sichtbaren Theil nehmen) und die daraus gefolgte Verheerung mehrerer Gegenden der Schweiz, einzig die Wirkung von der fanatischen Aufhetzung einiger Priester waren, die bey der Gefahr das durch Wunderprophezeihungen bethörte Volk schändlich im Stich liessen. Die nemlichen Menschen sind seither zu mehrerenmalen in ihr Vaterland zurükgeschlichen, um neue Aufstände zu erregen, welches ihnen auch ohne die stäte Wachsamkeit der Regierung, bey dem rohen Theil eines schwergetittenen Volkes, das durch Aberglauben so leicht in jede Gefahr zu stürzen ist, gelungen wäre. Solchen Menschen insgesamt den Rücktritt in ihr Vaterland mit der Fackel der Zwietracht in der Hand, gestatten, wäre nach dem Erachten Eurer Commißion, nicht nur eine unverzeihliche Schwachheit, sondern eine Pflichtvergessenheit, so die itzige Regierung bey Wiederholung von Aufruhr und Greuelscenen weder gegen sich selbst noch gegen die Nation verantworten könnte. Ein namentlicher Ausschluß derjenigen Geistlichen, die sich solcher Aufhetzungen schuldig gemacht haben, der dann contradistincte alle übrigen ausgewanderten Geistlichen in der Generalamnestie umfasset hätte, wäre wohl ein Mittel, um diesen gefährlichen Menschen ihr Vaterland zu verschliessen, und es hingegen den Schuldlosen en bloc zu eröffnen. — Allein die Aufnahme einer solchen Namensliste würde eine geraume Zeit erfodern; man könnte sich auf die Vollständigkeit derselben nicht verlassen; falsche Nachrichten könnten Abwesende unverschuldet prostituiren, und den Schuldigen würde auf den Fall ihrer wahren Reue und daheriger Begnadigung, durch die Publikation die Rükkehr in ihr Vaterland beynahe unmöglich gemacht. Endlich würden durch eine solche Verbannungsliste die Verwandschaften der Schuldigen, die sich mittlerweile ums Vaterland verdient gemacht haben, betrübt, und dem Haß neuer Nahrungsstoff dargeboten werden. (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Bevölkerungstabellen von Helvetien, nach annähernden Schätzungen, wie sie den Wahldekreten für die bevorstehenden Cantonstagsatzungen (S. N. 370. S. 229—31) zur Grundlage dienten.

1. Canton Bern.

	Bevölker. Seelen.		Bevölker. Seelen.
1. Bezirk Bern	18,680	3. Bez. Niedersefligen	9,271
2. — Obersefligen	6,577	4. — Zollikofen	12,976
5. Bez. Seeland	8,719	14. Bez. Laupen	8,134
6. — Büren	8,059	15. — Saanen	4,630
7. — Burgdorf	14,904	16. — Oberfimmenthal	5,754
8. — Wangen	11,565	17. — Niederfimmenthal	4,239
9. — Langenthal	19,805	18. — Frutigen	4,092
10. — Niederemmenthal	16,196	19. — Aeschi	4,259
11. — Oberemmenthal	15,057	20. — Thun	5,196
12. — Steffisburg	10,759	21. — Unterseen	2,240
13. — Höchstetten	12,717	22. — Interlacken	6,615
		23. — Brienz	2,948
		24. — Oberhasli	4,571
			217,963

2. Canton Zürich.

1. Bez. Andelfingen	10,880	9. Bez. Zürich	18,502
2. — Benken	8,690	10. — Metmenstetten	14,232
3. — Winterthur	9,491	11. — Horgen	19,064
4. — Elgg	8,284	12. — Meilen	19,076
5. — Fehraltdorf	14,828	13. — Grüningen	12,260
6. — Basserstorf	10,913	14. — Uster	11,604
7. — Bülach	11,373	15. — Wald	11,529
8. — Regenstorf	11,957		
			192,684

3. Canton Waadt.

1. Bez. Nyon	8,719	12. Bez. Payerne u. Avenche (der Theil, so vormals zu Bern gehörte)	7,151
2. — Aubonne	7,059	13. — Yverdon	9,769
3. — Rolle	4,558	14. — Grandson	9,753
4. — Morges	9,045	15. — Orde	9,576
5. — Lausanne	13,629	16. — Lac de Joux	4,153
6. — Lavaud	7,734	17. — Cossonay	7,840
7. — Vevey	9,829	18. — Echallens	7,028
8. — Aigle	11,801		
9. — Pays d'enhaut Romand	4,094		
10. — Oron	4,438		
11. — Moudon	8,866		
			144,042

4. Canton Argau.

1. Bez. Arau	13,745	7. Bez. Sarmenstorf	9,522
2. — Zofingen	10,587	8. — Bremgarten	8,110
3. — Kulm	14,418	9. — Baden	9,891
4. — Lenzburg	12,243	10. — Zurzach	10,695
5. — Brugg	9,556		
6. — Muri	7,764		
			106,531